

Allgemeine Geschäftsbedingungen ANEX Tour GmbH Niederlassung ÖGER TOURS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ANEX Tour GmbH

Hinweis zum Sicherungsschein

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ANEX Tour GmbH

1. Kataloge und andere veröffentlichte Reisebeschreibungen der ANEX Tour

1.1 Die in aktuell veröffentlichten Katalogen, Reisebeschreibungen oder in Telemedien (alle zusammen oder einzeln nachfolgend Prospekt) gemachten Angaben durch die ANEX Tour sind verbindlich. Angaben zu den Merkmalen einer Reise stehen jedoch unter dem Vorbehalt einer Änderung vor Abschluss eines Reisevertrages gem. den nachfolgenden Bestimmungen. Insbesondere stehen die Preisangaben unter dem Vorbehalt der Preisanpassung aufgrund der Erhöhung von Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospekts, oder wenn die vom Reisegast gewünschte und im Prospekt dargestellte Reise nach ihrer Veröffentlichung nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente verfügbar ist.

1.2 Mit der Veröffentlichung neuer Prospekte verlieren alle bisherigen Prospekte über gleichlautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

1.3 Der Reisegast kann mit der ANEX Tour vom Prospekt abweichende Leistungen individuell vereinbaren.

2. Zustandekommen des Reisevertrages

2.1 Der Reisegast bietet der ANEX Tour den Abschluss eines Reisevertrages mit der Anmeldung verbindlich an. Die Anmeldung einer Reise kann durch den Reisegast telefonisch, online bzw. schriftlich per Fax oder E-Mail oder über Reisemittler erfolgen. Der ANEX Tour steht es frei, das Angebot des Reisegastes anzunehmen. Nimmt ANEX Tour das Angebot an, so kommt der Vertrag mit dem Zugang der Annahme, also der Buchungsbestätigung, beim Reisegast zustande. Die Annahme wird samt allen wesentlichen Informationen bei oder nach Vertragsschluss schriftlich bestätigt.

2.2 Der Reisegast wird durch Übersendung der Reisebestätigung, des Sicherungsscheins (Kundengeldabsicherung) und der Rechnung über die Annahme des Angebots durch die ANEX Tour informiert. Der Vertrag mit der ANEX Tour kommt mit allen genannten Reisegästen unter der von ANEX Tour vergebenen Buchungsnummer zustande. Zwecks Vermeidung von Missverständnissen und Verzögerungen für die Bearbeitung der Anliegen und Anfragen des Reisegastes soll dieser hierbei stets auch seine Buchungsnummer angeben.

2.3 Die Reisebestätigung enthält u. a. Angaben über den Reisepreis, die Höhe der zu leistenden Anzahlung, die Fälligkeit des Restbetrags, die Bestimmungsorte der Reise, die Transportmittel, die Unterbringung, die Mahlzeiten, die Reiseroute, ggf. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen, die Reisettermine, die Abreise- und Rückkehrorte, ggf. die für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl und ggf. Sonderwünsche des Reisegastes. Die Reisebestätigung kann zu einzelnen Punkten auch auf Angaben eines dem Reisegast vorliegenden Prospekts verweisen.

2.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/ Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt die Ablehnung des Angebots des Reisegastes, verbunden mit einem neuen Angebot der ANEX Tour vor, an das diese für 10 Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisegast innerhalb der 10-Tage-Frist die Annahme erklärt, was auch konkludent durch Anzahlung oder Zahlung des Reisepreises erfolgen kann.

Vorgenannte Regelung gilt nicht, wenn die Reisebestätigung und die Rechnung nicht gleichlautend von der Anmeldung abweichen.

2.5 Bei der Anmeldung sind die Geburtsdaten der mitreisenden Kinder vom Reisegast anzugeben. Bei altersabhängigen Preisermäßigungen, wie z.B. Kinderermäßigung oder Kostenfreiheit von Kleinkindern, ist das Alter des Kindes beim Reiserückkehrdatum ausschlaggebend.

2.6 Soll die Auslandsreise eines Minderjährigen ohne Begleitung von Erwachsenen gebucht werden, hat der Reiseanmelder sich vor der Reiseanmeldung bei der ANEX Tour darüber zu unterrichten, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Kind oder dem an dessen Aufenthaltsort Verantwortlichen hergestellt werden kann.

2.7 Sind im Reisevertrag einzelne Merkmale der Reiseleistungen noch nicht bekannt und soll die ANEX Tour diese nachträglich festlegen dürfen, wird dies in der Reisebestätigung dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese Merkmale als noch nicht bekannt angegeben werden.

3. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens und Flugzeiten

3.1 Grundsätzlich ist ANEX Tour verpflichtet, den Reisegast über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, nennt ANEX Tour dem Reisegast die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald ANEX Tour weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, informiert sie den Reisegast darüber unverzüglich. Wechselt die genannte ausführende Fluggesellschaft, wird der Reisegast unverzüglich über den Wechsel informiert.

3.2 Soweit die Reisebestätigung angibt, dass die genauen Flugzeiten noch nicht bekannt sind, wird damit wiedergegeben, dass die genauen Uhrzeiten für den Hin- und Rückflug nicht vereinbart sind und der ANEX Tour jeweils der gesamte benannte Reisetag für die nachträgliche Festlegung des Zeitpunkts des Hin- und des Rückflugs zur Verfügung steht.

3.3 ANEX Tour weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann.

3.4 Die ANEX Tour unterrichtet den Reisegast rechtzeitig vor Beginn der Reise über noch nachträglich festgelegte Reiserkmale, insbesondere über Abflug- und Ankunftszeiten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat ANEX Tour eine Insolvenzversicherung bei der Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Bestätigung. Darüber hinaus ergeben sich aus der Bestätigung die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung.

4.2 Nach Erhalt der Reisebestätigung / Rechnung und des Sicherungsscheins wird innerhalb von einer Woche die Anzahlung von 20% des Gesamtreisepreises fällig. Bei Buchungen der Marke XANE beträgt die Anzahlungshöhe 40%. Der genaue Zahlungsbetrag ist auf der Rechnung ersichtlich. Die zusätzlichen Kosten für evtl. abgeschlossene Versicherungen werden mit Rechnungsstellung sofort fällig.

4.3 Die Restzahlung abzüglich der geleisteten Anzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne erneute Aufforderung fällig, falls ANEX Tour die Reise nicht zuvor wegen Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl nach Nr. 13.1 der AGB abgesagt hat.

4.4 Liegen zwischen Rechnungsdatum und Reiseantritt weniger als 30 Tage, wird der Gesamtreisepreis sofort fällig.

4.5 Der Reisepreis kann per Überweisung oder Kreditkarte bezahlt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche Kosten je nach Bankinstitut oder Zahlungsmittel anfallen

können, welche nicht im Reisepreis enthalten sind und von der Bank des Kunden erhoben werden können. Bei Zahlungen mit Kreditkarte soll der Reisegast/Kreditkarteninhaber das Tageslimit seiner Bank beachten.

4.6 Die Bezahlung des Reisepreises erfolgt schuldbefreiend ausschließlich an ANEX Tour, auch wenn die Buchung über ein Reisebüro/Reisevermittler erfolgt ist. Die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler ist ausgeschlossen.

4.7 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist wird der Reisegast von der ANEX Tour mit einer Mahnung mit Nachfristsetzung an die Zahlung erinnert. ANEX Tour ist berechtigt, für die durch eine Mahnung entstandenen weiteren Mehrkosten/Bearbeitungskosten eine Mahnkostenpauschale zu erheben, welche EUR 5,00 beträgt.

4.8 Bei nicht vollständiger Zahlung vor Reiseantritt ist ANEX Tour berechtigt, den Reisevertrag aufzulösen und gegenüber dem Reisegast einen Schadenersatzanspruch in Höhe der entsprechenden Rücktrittspauschalen (Stornoentschädigung; vgl. dazu Ziffer 11) geltend zu machen, wenn ANEX Tour dem Reisegast zuvor erfolglos durch eine Zahlungserinnerung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Die Nachfristsetzung ist in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich. Die Rechte im Sinne dieser Ziffer stehen ANEX Tour nicht zu, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt.

5. Leistungsumfang/Änderungen

5.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung der ANEX Tour ergibt sich aus dem abgeschlossenen Reisevertrag; den Inhalten der Leistungsbeschreibungen sowie hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung/Rechnung. Beginn und Ende der Reise (Aufenthaltsdauer) entsprechen den in der Reisebestätigung erfassten Abreise- und Ankunftsterminen.

5.2 ANEX Tour behält sich vor, Änderungen oder Abweichungen einzelner wesentlicher Reiseleistungen von den vertraglich vereinbarten Reiseleistungen vorzunehmen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben von ANEX Tour herbeigeführt wurden und deren Umfang nicht so erheblich ist, dass der Gesamtzuschnitt der Reise beeinträchtigt wird. Der Reisegast wird von der ANEX Tour unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund über eine solche zulässige Änderung informiert.

5.3 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisegast vorbehaltlich anderer Gewährleistungsrechte berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten. Der Reisegast kann statt des Rücktritts auch eine Ersatzreise nach Nr. 6 der AGB verlangen. Der Rücktritt oder die Inanspruchnahme einer Ersatzreise sind unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Reiseänderung gegenüber der ANEX Tour zu erklären. Es wird empfohlen, dies in Textform vorzunehmen.

5.4 Muss auf Veranlassung von ANEX Tour oder eines anderen Beförderungsunternehmens ein Flug oder eine Fahrt von oder zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zielort/Flughafen durchgeführt werden, übernimmt ANEX Tour die Kosten der Ersatzbeförderung (bis zur Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse) zum vertraglich vereinbartem Zielort/Flughafen.

5.5 Bei Verlängerungswunsch der Reisedauer nach Reiseantritt wendet sich der Reisegast zeitnah an die Reiseleitung. Die Reiseleitung wird insbesondere die Verfügbarkeit des Zimmers und/oder die Verfügbarkeit von Sitzplätzen für den Rückflug prüfen. Falls durch die Verlängerung eine Änderung des ursprünglich gebuchten Flughafens notwendig wird, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzbeförderung. Eine Preisanpassung aufgrund der Änderungen berechnet sich, sofern nicht anders ausgeschrieben, nach dem Saisonpreis der Verlängerungsnacht des tagesaktuellen Preises zzgl. eines Serviceentgeltes.

5.6 Der Reisegast ist berechtigt, für vereinbarte Sonderwünsche, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ergänzen oder verändern, von der ANEX Tour eine gesonderte schriftliche Bestätigung zu verlangen.

6. Umbuchungen / Ersetzungsbefugnis

6.1 Eine durch den Reisenden veranlasste Umbuchung seiner zuvor bereits gebuchten und bestätigten Reise ist bis zu 22 Tage vor dem Abreisetermin möglich, wenn die vom Reisenden gewünschte Umbuchung nach dem Programm von ANEX Tour zur Verfügung steht bzw. dies auch gemäß des Programms möglich ist. Ein Anspruch auf eine entsprechende Umbuchung besteht jedoch nicht.

6.2 Eine Umbuchung stellt eine Änderung des Reisetages, des Fluges, des Abflugortes, des Reiseziels, der Unterkunft und der Verpflegungsleistung sowie ähnlicher Leistungen vom bereits durch ANEX Tour bestätigten Reisevertrages dar. Für eine solche Umbuchung wird, neben der Differenz des gebuchten und bestätigten Reisepreises und dem sich durch eine Umbuchung ergebenden höheren Reisepreises, sowie etwaige durch Anex nachweisbare Zusatzkosten die aufgrund der Umbuchung entstehen, ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 30,00 € pro Person fällig. Dieser Betrag entspricht dem bei ANEX Tour typischerweise entstehenden Aufwand. In den nachfolgenden Fällen ist eine Umbuchung seitens des Reisenden nicht möglich:

(a) Umbuchung einer Reise, welche einen Linienflug beinhaltet.

(b) Bei einer Verschiebung einer Reise von mehr als 4 Wochen vom ursprünglichen Abreisetermin gerechnet.

(c) Die Umbuchung von gesondert gekennzeichneten Reiseangeboten. Die konkreten Bedingungen werden vor Abgabe der Buchungserklärung gesondert angezeigt.

Der Reisende kann bis zum Reiseantritt gemäß § 651b BGB verlangen, dass ein Dritter anstatt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (Vertragsübertragung). ANEX Tour kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser nicht den besonderen Reiseerfordernissen genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für die Vertragsübertragung wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 30,00 pro Person fällig. Dieser Betrag entspricht dem bei ANEX Tour typischerweise entstehenden Aufwand. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reisenden entstehenden Mehrkosten haften der ursprüngliche und der neue Reiseteilnehmer gemäß § 651b BGB als Gesamtschuldner.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Leistungen der Reise trotz ordnungsgemäßer Andienung aus ihm zurechenbaren Gründen nicht an, so hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ANEX Tour wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen, sofern es sich nicht um unerhebliche Leistungen handelt und/oder gesetzliche oder behördliche Regelungen nicht entgegenstehen.

8. Preisveränderungen

8.1 Eine Preiserhöhung aufgrund unvorhergesehener Erhöhung von Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Vertragsschluss wird bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin vorbehalten. Eine Preiserhöhung ist nur möglich, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Abreisetermin mehr als 4 Monate liegen. Eine Preiserhöhung ab dem 20. Tag vor Reiseantritt ist nicht mehr möglich.

8.2 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten (insbesondere Treibstoffzuschlag) zum vertraglichen Abreisezeitpunkt, so kann ANEX Tour den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

(a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann ANEX Tour vom Reisegast den Erhöhungsbetrag verlangen.

(b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

8.3 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber ANEX Tour zum vertraglichen Abreisezeitpunkt erhöht, kann diese den Reisepreis um einen anteiligen Betrag heraufsetzen. Der Betrag wird errechnet, indem die prozentuale Steigerung der Hafen- oder Flughafengebühren in demselben Maß auf

den entsprechenden Abgabenanteil umgelegt wird, der für den Reisegast im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veranlagt wurde.

8.4 Liegt der Berechnung des Reisepreises u.a. ein Wechselkurs zugrunde und ändert sich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Wechselkurs zum vertraglichen Abreiszeitpunkt dergestalt, dass der ANEX Tour ein Verlust aus der Wechselkursschwankung entsteht, so kann ANEX Tour unter Zugrundelegung des Wechselkurses zum Stichzeitpunkt des Vertragsschlusses verglichen mit dem Wechselkurs zum vertraglichen Abreisezeitpunkt den Preis betroffenen Leistungen entsprechend der Wechselkursschwankung im Verhältnis erhöhen.

8.5 ANEX Tour hat eine Preiserhöhung unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes dem Reisegast zu erklären.

8.6 Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% des Gesamtpreises ist der Reisegast berechtigt, ohne zusätzliche Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntniserlangung über die Preiserhöhung gegenüber der ANEX Tour zu erklären; es wird empfohlen dies in Textform zu erklären. Der Reisegast kann stattdessen auch eine Ersatzreise nach Nr. 6.1 der AGB verlangen, sofern der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine vergleichbare Reise mit vergleichbaren Leistungen ohne Mehrkosten für den Reisenden aus seinem Reisesortiment bereit zu stellen (vgl. auch Ziffer 6.1).

8.7 Unter derselben Voraussetzung dieses Abschnitts ist der Reiseveranstalter berechtigt, eine Preissenkung vorzunehmen.

9. Ersatzreise

9.1 Ist der Reisegast berechtigt, wegen einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag zurückzutreten, kann er stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ANEX Tour in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

9.2 Der Reisegast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung durch ANEX Tour über die Preiserhöhung oder Reiseänderung gegenüber geltend zu machen. Es wird empfohlen, dies in Textform vorzunehmen.

10. Reisedokumente

10.1 Die Reisedokumente erhält der Reisegast nach vollständiger Zahlung des Reisepreises spätestens 14 Tage vor Reiseantritt von ANEX Tour in Textform. Sollte der Reisegast seine Reisedokumente bis 7 Tage vor dem vertraglichen Reiseantritt nicht erhalten haben, obliegt es dem Kunden dieses ANEX Tour mitzuteilen.

10.2 Bei elektronischen Flugtickets, sogenannte E-Tickets, werden keine Papiertickets ausgehändigt. Hierbei kann der Reisegast gegen Vorlage des Flugbuchungscode und des Reisepasses/Ausweises direkt bei Reiseantritt am Flughafen am jeweiligen Check-In Schalter die Bordkarte erhalten.

10.3 Bei Verlust der Reiseunterlagen sowie Abholung der Reiseunterlagen vor Reiseantritt am Serviceschalter ist ANEX Tour berechtigt, für den dadurch entstehenden Mehraufwand eine angemessene Servicepauschale zu erheben.

11. Rücktritt, Stornoentschädigung, Ersatzperson

11.1 Der Reisegast kann - vorbehaltlich der Pflicht zur Bezahlung von bereits empfangenen Leistungen sowie einer Stornoentschädigung - jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der ANEX Tour zu erklären und soll unter

Angabe der Buchungsnummer in Textform erfolgen. Wurde die Reise über ein Reisebüro gebucht, so kann die Rücktrittserklärung auch diesem gegenüber erfolgen.

11.2 Tritt der Reisegast vor dem Reisebeginn wirksam vom Vertrag zurück, so verliert ANEX Tour den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. ANEX Tour erhebt – sofern der Rücktritt nicht von ANEX Tour zu vertreten ist oder durch höhere Gewalt verursacht wurde sowie vorbehaltlich anderweitiger Stornierungs- und Umbuchungstarife der Fluggesellschaften - folgende Stornogebühren für Pauschalreisen unter Beachtung der zeitlichen Nähe zum vertraglichen Reiseantritt:

Die Zeitangabe bezieht sich auf den Eingang der Rücktrittserklärung vor Reisebeginn, die Prozentangabe auf den Reisepreis. Diese Staffelung gilt für die Reisearten Pauschalreise (außer XANE), Nur-Flug-Produkte und Nur-Hotel-Produkte.

- bis zum 90. Tag: 15%
- ab 89. bis 29. Tag: 25%
- ab 28. bis 22. Tag: 40%
- ab 21. bis 15. Tag: 60%
- ab 14. bis 4. Tag: 80%
- ab 3. Tag oder bei Nichterscheinen: 90%

Für Produkte der Marke XANE gilt aufgrund anderer Einkaufs- und Stornierungsbedingungen der Flug- und Hotelbestandteile die folgende Staffelung:

- bis zum 29. Tag: 40%
- ab 28. bis 22. Tag: 55%
- ab 21. bis 15. Tag: 70%
- ab 14. bis 4. Tag: 85%
- ab 3. Tag oder bei Nichterscheinen: 95%

11.3 Die Stornoentschädigung steht im Verhältnis zum Reisepreis und dient dem angemessenen Ersatz für bereits getroffene Reisevorkehrungen im Vertrauen auf den Bestand des Vertrags und zusätzlichen Aufwendungen von ANEX Tour aufgrund des Rücktritts unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen und der Möglichkeit der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung, ohne dass ANEX Tour initial konkrete Nachweise über einzelne Schadenspositionen führen muss. Der Vorhundertersatz ist ein repräsentativer Wert bei Pauschalreisen. ANEX Tour behält sich vor, anstelle der voranstehenden Pauschalen eine höhere, konkret zu benennende Entschädigung zu fordern, sofern ANEX Tour wesentlich höhere Aufwendungen nachweisen kann, welche nicht mehr in angemessenem Verhältnis zu den genannten Pauschalen stehen.

11.4 Der Reisegast ist gleichwohl berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit seinem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise der ANEX Tour tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In solchen Fällen darf ANEX Tour nur die tatsächlich nachweisbaren Kosten geltend machen.

11.5 Stornierungs- und Umbuchungsgebühren für Flüge können je nach Fluggesellschaft und Tarifbedingungen stark voneinander abweichen. Wenn der Flugtarif abweichenden Regelungen unterliegt, werden evtl. abweichende Stornierungsbedingungen bereits bei der Buchung angezeigt. Eine Reihe von Sondertarifen erlauben keine Umbuchungen/ Stornierungen, was der Reisegast ebenfalls bei der Flugbuchung erfährt.

12. Reiseversicherungen

Eine Reisekrankenversicherung oder eine Reiserücktrittskostenversicherung ist im Reisepreis nicht enthalten. Der Reisegast informiert sich selbst über die Möglichkeiten des Abschlusses einer solchen Reiseversicherung. Dies gilt auch für die Absicherung vor Unfällen (z. B. wegen sportlicher Aktivitäten, etc.) am jeweiligen Reiseort.

13. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

13.1 Wird die Mindestteilnehmerzahl, die in der Reisebestätigung oder in der Beschreibung des Reisekataloges genannt wurde, nicht erreicht, ist ANEX Tour berechtigt, bis zu 31 Tage vor Reisebeginn die Reise abzusagen bzw. vom Reisevertrag zurückzutreten. Die Information über die Absage der Reise muss dem Reisenden ebenfalls 31 Tage vor dem vertraglich

vereinbarten Reisebeginn zugehen. Der Reisegast erhält in einem solchen Fall bereits Geleistetes unverzüglich zurück. Alternativ hat der Reisegast die Möglichkeit, eine Ersatzreise in Anspruch zu nehmen, vgl. Ziffer 6.1. der AGB. Dieses Recht muss der Reisegast unverzüglich nach der Rücktrittserklärung der ANEX Tour geltend machen.

13.2 Stört ein Reisegast trotz Abmahnung die Reise nachhaltig oder verhält er sich anderweitig grob vertragswidrig und ist seine weitere Teilnahme an der Reise für ANEX Tour oder für die anderen Reisegäste nicht zumutbar, kann ANEX Tour den Reisevertrag mit dem Reisegast aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Einen wichtigen Grund stellt u. a. auch die Begehung einer Straftat des Reisegastes während der Reise dar. Eventuelle Mehrkosten für die Rückreise trägt in diesem Falle der Reisegast. ANEX Tour behält in einem solchen Fall den Anspruch auf den Reisepreis und kann im Übrigen vom Reisegast Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. ANEX Tour muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erhält.

14. Reisemängel, Abhilfe, Minderung, Rücktritt / Kündigung durch den Reisegast

14.1 Ist die Reise mangelhaft, kann der Reisegast Abhilfe verlangen. Dem Reisenden obliegt es, den Mangel der örtlichen Reiseleitung, oder fehlt eine solche, der ANEX Tour in Düsseldorf, unverzüglich anzuzeigen. Der Reisegast ist darüber hinaus von sich aus verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich alles Mögliche zu tun, um zu einer Behebung jeglicher Reisetörung beizutragen und somit den entstehenden Schaden gering zu halten.

14.2 ANEX Tour kann mit der Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe schaffen. ANEX Tour kann jedoch die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

14.3 Leistet ANEX Tour nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der Reiseleitung bzw. ANEX Tour ernsthaft und endgültig verweigert wird oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Reisenden oder Mitreisenden gerechtfertigt ist.

14.4 Für die Zeit des Mangels mindert sich der Reisepreis in dem Verhältnis, in welchem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Wert der Leistung in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Dieser Wert ist im Zweifel zu schätzen.

14.5 Unterlässt der Reisegast schuldhaft die unverzügliche Anzeige der Reisemängel oder werden zumutbare und angemessene Leistungen zur Abhilfe von diesem abgelehnt, scheidet Minderungsansprüche oder das Recht auf Ersatz der Kosten aus eigener Abhilfe aus, so lange eine Anzeige nicht erfolgt ist. Dies gilt wiederum dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

14.6 Der Reisegast kann den Reisevertrag wegen Mangels kündigen, wenn die Reise aufgrund eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt wird bzw. wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem und für die ANEX Tour erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn ANEX Tour eine vom Reisegast bestimmte angemessene Frist verstreichen ließ, ohne Abhilfe zu leisten.

14.7 Bei einem Mangel oder Nichterfüllung der Reise kann der Reisegast unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den ANEX Tour nicht zu vertreten hat. Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen.

14.8 Bei Gepäckverlust oder bei einem Gepäckschaden während der Flugreise hat der Reisegast unverzüglich eine Schadenanzeige (P.I.R) am Flughafen des Ankunftsorts bei der jeweiligen Fluggesellschaft zu erstatten. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadenanzeige/Schadensmeldung in der Regel Voraussetzung für die Geltendmachung von Ansprüchen. Die Schadenanzeige muss bei Gepäckbeschädigungen binnen 7 Tagen und bei Verspätung binnen 21 Tagen ab Aushändigung erfolgen. Der Reisegast soll bei Gepäckverlust, Gepäckschaden oder Fehlleitung des Reisegepäcks auch die örtliche Reiseleitung unverzüglich informieren. Für den

Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Bargeld im aufgegebenen Gepäck übernimmt ANEX Tour keine Haftung. Ansprüche des Reisegastes im Zusammenhang mit dem Reisegepäck nach dem "Montrealer Übereinkommen" bleiben hiervon unberührt.

15. Kündigung wegen höherer Gewalt

15.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisegast den Vertrag kündigen.

15.2 Wird der Vertrag wegen höherer Gewalt gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 S. 1 u. S. 2, Abs. 4 S. 1 BGB Anwendung. Die Mehrkosten für eine etwaige Rückbeförderung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisegast zur Last.

16. Haftung, Ausschlussfrist, Verjährung

16.1 ANEX Tour haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Mietwagen etc. Diese Fremdleistungen sind ebenfalls gesondert als „Fremdleistung“ auf der Reisebestätigung oder in unserem Reisekatalog zu erkennen. ANEX Tour haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisegastes vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischentransport während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Reisegastes die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von ANEX Tour ursächlich geworden ist.

16.2 Die Teilnahme an Sport- und anderen Urlaubsaktivitäten verantwortet der Reisegast selber. Der Reisegast hat die Obliegenheit, vor der Benutzung der Sportanlagen aus Sicherheitsgründen Geräte und Fahrzeuge zu prüfen.

16.3 Die vertragliche Haftung von ANEX Tour für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit ANEX Tour für einen dem Reisegast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Schäden nach dem Montrealer Abkommen oder dem Luftfahrtverkehrsgesetz bleiben davon unberührt.

16.4 Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entstehen oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch ANEX Tour gegenüber dem Reisegast hierauf berufen.

16.5 Sämtliche in Betracht kommenden vertraglichen Ansprüche wegen nichtvertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisegast im Übrigen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende gegenüber der ANEX Tour geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisegast an der Einhaltung der Frist ohne eigenes Verschulden verhindert war. Bei Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang von Fluggepäck sind diese wegen Gepäckschäden binnen 7 Tagen und wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

16.6 Ansprüche des Reisegastes auf Minderung und Schadenersatz verjähren innerhalb eines Jahres, soweit es sich weder um Ansprüche wegen Schädigung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Reisegastes noch um solche handelt, die wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden der ANEX Tour oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen begründet sind. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

17. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

17.1 ANEX Tours geht davon aus, dass der Reisegast deutscher Staatsangehöriger ist und wird ihn über Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen informieren. Weiß ANEX Tour, dass der Reisegast Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, oder hätte ANEX Tour dies wissen müssen, informiert ANEX Tour über entsprechende Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen. Für Staatsangehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat entsprechende Auskünfte. Der Reisegast hat die wesentlichen Informationen der Reise, insbesondere zu Pass-, Visa-, Devisen-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften des jeweiligen Reiselandes zu beachten und einzuhalten. Der Reisegast ist für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften oder anderer im Einzelfall relevanter Vorschriften selbst verantwortlich.

17.2 Nachteile, insbesondere Kosten, die dem Reisegast aus der Nichteinhaltung der voranstehenden Pflichten entstehen, gehen zu Lasten des Reisenden; dies gilt dann nicht, wenn ANEX Tour unzureichend, unvollständig oder gar nicht über die Informationen aus diesem Abschnitt informiert hat.

17.3 ANEX Tour haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisegast die ANEX Tour mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von ANEX Tour verschuldet wurde.

18. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der jeweiligen Reisegäste werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes, des Telemediengesetzes oder des Telekommunikationsgesetzes sowie im Einzelfall anderer einschlägiger Gesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet. Diese Vorgänge sowie die Weitergabe von diesen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Maßnahmen erforderlich ist. ANEX Tour ist zur Verschwiegenheit hinsichtlich des Datengeheimnisses verpflichtet. Der Nutzung persönlicher Daten zu Werbezwecken oder der Weitergabe dieser Daten zu Werbezwecken kann der Reisegast auch nach zuvor erfolgter Zustimmung jederzeit durch Mitteilung an ANEX Tour unter untenstehender Adresse widersprechen. Es wird an dieser Stelle auch auf die Datenschutzerklärung verwiesen, welche Ihnen vor der Buchung vorgelegt wird.

19. Rechtswahl, Gerichtsstand

19.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisegast und der ANEX Tour findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

19.2 Die vorstehende Bestimmung über die Rechtswahl gilt nicht, wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisegast und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisegastes ergibt oder wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisegast angehört, für diesen günstiger sind, als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

19.3 Gerichtsstand für Klagen gegen die ANEX Tour ist der Sitz der Gesellschaft in Düsseldorf.

19.4 Für Klagen gegen einen Reisegast, der Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Person ist, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltssitz im Ausland hat, oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltssitz zum Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der ANEX Tour in Düsseldorf vereinbart.

19.5 ANEX Tour ist nicht bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Veranstalter:

ANEX Tour GmbH
Gladbecker Straße 1-3
40472 Düsseldorf

Telefon: +49 (0) 211 781 774 0
Fax: +49 (0) 211 781 774 99
Geschäftsführer: Murat K?z?Isaç
HRB 77532

Stand: 18.12.2020

Hinweis zum Sicherungsschein

Sehr geehrter Reisegast,

bitte schenken Sie unseren Reise- und Zahlungsbedingungen Ihre Aufmerksamkeit, denn diese werden Bestandteil des mit der ANEX Tour GmbH (im folgenden nur ANEX Tour) geschlossenen Reisevertrages.

Sicherungsschein

Der Veranstalter kann Zahlungen oder Anzahlungen auf den Reisepreis nur dann verlangen, wenn dem Kunden zuvor ein Sicherungsschein gemäß für Pauschalreisen § 651k des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgehängt worden ist. Der Veranstalter hat zur Sicherung der Kundengelder eine Insolvenz-sicherung bei der Zurich Insurance plc. Niederlassung für Deutschland abgeschlossen.